

26.09.91

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Tele-
kommunikationsdienstleistungen erbringen
(Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung - UDSV -)

Punkt 65 der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat nimmt die zwischen den Vertretern der Kirchen und des Bundesministers für Post und Telekommunikation erzielte Verständigung vom 9. September 1991 zur Kenntnis.

Der Bundesrat begrüßt, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation auf die DBP-TELEKOM derart einwirken wird, daß der Einzelentgeltnachweis bis zum 1.7.1992 nicht in der Form des § 6 Abs. 2 Nr. 1c der TDSV angeboten wird.

Der Bundesrat hält es für notwendig, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Datenschutzverordnungen an Hand der technischen Neuentwicklungen und der gewonnenen Erfahrungen überprüfen und ggfs. einer Überarbeitung unterziehen wird.

Dabei sollen die bestehenden Bedenken der Kirchen im Blick auf die seelsorgerischen und beratenden Aufgaben besonders berücksichtigt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn nach Ablauf von drei Jahren über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten

Ausgeliefert am 26. SEP. 1991